



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Anpassung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Einführung A-Post Plus**

Datum: 21. August 2012

Nummer: 2012-221

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/221

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Anpassung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Einführung A-Post Plus

vom 21. August 2012

I N H A L T

1. Ausgangslage
2. Einführung A-Post Plus
3. Vernehmlassungsergebnis
4. Finanzielle und administrative Auswirkungen
5. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)
6. Antrag

1. Ausgangslage

Am 17. Juni 2012 hat der Baselbieter Soverän das Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushalts bis 2014 (Entlastungsrahmengesetz) abgelehnt. Gründe für die Ablehnung waren in erster Linie die im Rahmengesetz vorgesehene Überführung der Berufsvorbereitenden Schule BVS2 in ein einjähriges Brückenangebot und die Einführung eines Selbstbehalts bei den Krankheitskosten. Die hier vorgeschlagene Einführung des Postversands mit A-Post Plus war ebenfalls Teil des Entlastungsrahmengesetzes (FKD-KI-2). Sie war jedoch weder im Vernehmlassungsverfahren noch in der politischen Diskussion umstritten und soll daher mit dieser separaten Vorlage wie ursprünglich geplant per 1. Januar 2013 umgesetzt werden.

2. Einführung A-Post Plus

Die kantonale Steuerverwaltung verschickt aus Beweisgründen über 17'000 eingeschriebene Briefe pro Jahr. Ein eingeschriebener Brief kostet zurzeit CHF 5.--. Anstelle von eingeschriebenen Postsendungen soll künftig in der Regel der Service «A-Post Plus» genutzt werden. Für wichtige Sendungen wie z.B. Einspracheentscheide bleibt aber im Einzelfall der Versand mit eingeschriebener Post selbstverständlich weiterhin möglich.

A-Post Plus ist eine Dienstleistung, die die Post exklusiv Geschäftskunden anbietet. Die Kombination A-Post Plus und Track & Trace (elektronische Sendungsverfolgung) bietet zusätzlich zur schnellen Zustellung die Möglichkeit, den Verlauf des Versandprozesses am Bildschirm zu verfolgen und zu kontrollieren. Damit kann ähnlich wie beim eingeschriebenen Brief der Nachweis der Zustellung erbracht werden, was vom Bundesgericht bereits bestätigt wurde. A-Post Plus ist günstiger als eingeschriebene Sendungen und kostet zurzeit für die von der kantonalen Steuerverwaltung verschickte Post CHF 2.40 pro Brief.

In der geltenden Fassung von § 106 Abs. 1 des Steuergesetzes ist vorgeschrieben, dass letzte Mahnungen an säumige Steuerkunden mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen haben. Diese Vorschrift ist zu eliminieren, damit die Steuerverwaltung in solchen Fällen den Versand mit A-Post Plus machen kann.

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 § 106 Abs. 1 ¹ Steuerpflichtigen, die innerhalb der festgesetzten Nachfrist die Steuererklärung nicht einreichen oder vervollständigen, wird durch eingeschriebenen Brief eine letzte Frist gesetzt, um das Versäumte nachzuholen.	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 § 106 Abs. 1 ¹ Steuerpflichtigen, die innerhalb der festgesetzten Nachfrist die Steuererklärung nicht einreichen oder vervollständigen, wird eine Mahnung mit einer letzten Frist zugestellt, um das Versäumte nachzuholen.

Bereits mehrere Kantone und Städte sowie auch einzelne Baselbieter Gerichte haben zum Versand mit A-Post Plus gewechselt.

3. Vernehmlassungsergebnis

Die Einführung von A-Post Plus stiess im Vernehmlassungsverfahren zum Entlastungspaket 12/15 auf Zustimmung und war auch in der parlamentarischen Beratung nicht umstritten. Auf die nochmalige Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde daher verzichtet.

4. Finanzielle und administrative Auswirkungen

Die Einführung von A-Post Plus führt ab 2013 zu Minderaufwand bei den Portokosten der kantonalen Steuerverwaltung von rund CHF 40'000.

Diese Massnahme hat keine personellen oder administrativen Auswirkungen.

5. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Die Regulierungsfolgeabschätzung nach § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes¹ ergibt, dass diese Steuergesetzesrevision keine KMU tangiert.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Steuergesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal, 21. August 2012

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
die Präsidentin:
Pegoraro

der Landschreiber:
Achermann

Beilage: Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes

¹ Gesetz vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleineren und mittleren Unternehmen KMU (GS 35.0549, SGS 541)

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)² wird wie folgt geändert:

§ 106 Absatz 1 II. Mahnung und amtliche Einschätzung

¹ Steuerpflichtigen, die innerhalb der festgesetzten Nachfrist die Steuererklärung nicht einreichen oder vervollständigen, wird eine Mahnung mit einer letzten Frist zugestellt, um das Versäumte nachzuholen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

² GS 25.427; SGS 331